

Bekanntgabe

Die Firma Omnifiber GmbH stellte beim Landratsamt Altenburger Land nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 8.11.2.4V, 8.12.2V, 1.2.2.2V und 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Papieraufbereitungsanlage am Standort der Gemarkung Nitzschka, Flur 2, Flurstücke 6/119, 6/120, 6/122, 6/123, 6/124, 6/125, 6/132.

Es handelt sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 1.2.2.2 und 1.2.3.2 genannt ist. Die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Anlagenteile:

- Papieraufbereitung, Lager, BHKW Biogas, BHKW Erdgas, Abwasserreinigungsanlage

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben:

Auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG wird nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies war der Fall. Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Behörde prüft danach unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgt innerhalb eines festgesetzten Bebauungsplans. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine relevanten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung genauer zu betrachten wären. Hinsichtlich der Nutzungskriterien, der Qualitätskriterien und der Schutzkriterien wurden keine Konflikte ermittelt, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auf der Homepage des Landratsamtes Altenburger Land (www.altenburgerland.de) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Altenburg, den 30. Januar 2025

Landratsamt Altenburger Land
Der Landrat

Uwe Melzer